

**POC Growth 2. GmbH & Co. KG (POC Growth 2)**  
**3. ordentliche Gesellschafterversammlung am 8. März 2016**  
**Abstimmungsempfehlungen des AAA und Begründung**

An der 3. ordentlichen Gesellschafterversammlung des Fonds wird mindestens ein Vorstandsmitglied des AAA teilnehmen und nach heutiger Vollmachtslage rd. 12 % des Gesellschaftskapitals vertreten.

Wir prüfen die mit der Einladung übersandten sowie die bisher vom Insolvenzverwalter (Receiver) in Kanada veröffentlichten Unterlagen und gehen davon aus, dass wir die Prüfung in der nächsten Woche abschließen. Wir werden bereits im Vorfeld zur Versammlung unsere Fragen, die sich aufgrund unserer Prüfung ergeben, der Geschäftsführung übermitteln, damit auf der Versammlung die Antworten diskutiert werden können. Wir werden unsere Fragen durch Veröffentlichung im Internet ebenfalls im Vorfeld den Anlegern zugänglich machen.

Nachfolgend erläutern wir Ihnen, wie wir vor diesem Hintergrund - vorbehaltlich neuer Erkenntnisse, die ein anderes Licht auf die Sachlage werfen - auf der Versammlung abstimmen werden (sofern die Vollmacht keine anderslautende Weisung enthält), wie wir dies auch den übrigen Anlegern des Fonds empfehlen und wie wir unsere Vorgehensweise begründen; insofern sind unten lediglich die Tagesordnungspunkte aufgezählt, unter denen Beschlüsse zu fassen sind.

Wir sind jederzeit bereit, für weitere Vollmachtgeber tätig zu werden, ohne dass dies mit Kosten für den Vollmachtgeber oder der Verpflichtung zu einer Mitgliedschaft im Verein verbunden ist. Ausführliche Kommentare sowie eine wirtschaftliche Beratung im Zusammenhang mit diesem oder anderen Fonds erhalten jedoch lediglich die Mitglieder unseres Vereins.

**TOP 5. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013**

Beschluss: Der Jahresabschluss zum 31.12.2013 wird in der durch die Geschäftsführung vorgelegten Fassung festgestellt.

**Abstimmverhalten AAA:** Solange noch Fragen zu den Abschlüssen der Conserve Oil POC Growth II Limited Partnership und der COGI Limited Partnership unbeantwortet sind, kann auch der Jahresabschluss des Fonds nicht festgestellt werden. Darüber hinaus fehlt die in diesem Zusammenhang in der Vergangenheit vorgesehene Beschlussfassung über die Auszahlungen des Jahres 2013. Solange diese Punkte offen sind, lautet die Beschlussempfehlung **DAGEGEN**.

**TOP 6. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014**

Beschluss: Der Jahresabschluss zum 31.12.2014 wird in der durch die Geschäftsführung vorgelegten Fassung festgestellt.

**Abstimmverhalten AAA:** Solange noch Fragen zur COGI Limited Partnership unbeantwortet sind, kann auch der Jahresabschluss des Fonds nicht festgestellt werden. Solange dies der Fall ist, lautet die Beschlussempfehlung **DAGEGEN**.

### **TOP 7. Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2013**

Beschluss: Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung erteilt.

**Abstimmverhalten AAA:** Bisher ist in hohem Maße intransparent, in welchem Umfang die Geschäftsführung über die Entwicklungen in Kanada eingebunden war, welche Informationen ihr zu welchen Zeitpunkten vorlagen und ob sie die Interessen der Fonds und deren Anleger ihren Verpflichtungen entsprechend vertreten hat. Den Antrag, die Anleger über eine Sonderprüfung abstimmen zu lassen, die diese Fragen beantwortet, hat die Geschäftsführung unberücksichtigt gelassen, obwohl er mit rd. 12% der Gesellschafterstimmen gestellt wurde. Daher lautet die Beschlussempfehlung **DAGEGEN**.

### **TOP 8. Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2014**

Beschluss: Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

**Abstimmverhalten AAA:** Aus den zuvor genannten Gründen lautet auch hier die Beschlussempfehlung **DAGEGEN**.

### **TOP 9. Beschluss über die Auflösung (Liquidation) der Fondsgesellschaft**

Beschluss: Die Gesellschaft wird mit Wirkung zum Ablauf des <31.05.2016> aufgelöst (Beginn der Liquidation).

**Abstimmverhalten AAA:** Wir teilen die Einschätzung, dass eine weitere Geschäftstätigkeit in Kanada nicht zu erwarten ist, Rückflüsse unwahrscheinlich sind und diese auch bei laufender Liquidation dem Fonds zufließen würden, sollte es doch welche geben. Bei einer Komplementärvergütung von rd. **684.000 Euro** pro Jahr, einer Treuhandvergütung von rd. 121.000 Euro pro Jahr und Jahresabschlusskosten von rd. 133.000 Euro pro Jahr ist auch aus unserer Sicht die Fortführung des Fonds Geldvernichtung. Denn das, was in der laufenden Verwaltung zu leisten ist, rechtfertigt diesen Aufwand keinesfalls. Aus diesem Grund lautet die Beschlussempfehlung **DAFÜR**.

Es sollte allerdings im Nachgang zur Versammlung schriftlich über eine Reduzierung der Geschäftsführungsvergütung nach Eröffnung der Liquidation Beschluss gefasst werden, weil die bisher vereinbarte Geschäftsführungsvergütung hierfür unangemessen hoch ist (auf der jetzt angesetzten Versammlung selbst kann darüber nicht Beschluss gefasst werden, weil eine Abstimmung über die Vergütung nicht auf die Tagesordnung gesetzt wurde).

### **TOP 10.1. Beschluss zum Abschluss der Liquidation/Verfahren über Herstellung eines Ausgleichs zwischen Gesellschaftern, die unterschiedliche Beiträge geleistet haben, insbesondere zwischen Gesellschaftern, die Rückzahlungen geleistet haben einerseits und die keine Rückzahlungen geleistet haben andererseits**

Beschluss: Die Liquidatorin wird aufgefordert, die Liquidation so schnell wie möglich im ordentlichen Geschäftsgang abzuschließen. Maßnahmen zur Herstellung eines Ausgleichs zwischen Gesellschaftern, die unterschiedliche Beiträge geleistet haben, insbesondere zwischen Gesellschaftern, die Rückzahlungen geleistet haben (Zahlern) einerseits und die keine Rückzahlungen geleistet haben (Nichtzahlern) andererseits, sind von der Liquidatorin nicht

durchzuführen, sondern bleiben dem Innenverhältnis der Gesellschafter untereinander vorbehalten.

**Abstimmverhalten AAA:** Eines Beschlusses, dass die Liquidatorin schnellstmöglich zu liquidieren hat, bedarf es nicht, denn sie ist ohnehin gehalten, im besten wirtschaftlichen Interesse des Fonds zu agieren. Erheblich ist die Abstimmung insofern nur hinsichtlich der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber den Anlegern. Sofern tatsächlich Ausgleichsansprüche der Gesellschafter untereinander bestehen, gehört es zu den ureigenen Aufgaben einer Geschäftsführung wie auch eines Liquidators, derartige Ansprüche zu prüfen und ggf. geltend zu machen. Diese Auffassung vertrat im Übrigen auch die Fondsgeschäftsführung im Rundschreiben vom 30. Juli 2015: *„Als Geschäftsführung sind wir im Interesse aller Gesellschafter – und insbesondere derjenigen Gesellschafter, die unserer Zahlungsaufforderung bereits nachgekommen sind – verpflichtet, die ausstehenden Forderungen der Gesellschaft zu realisieren“*. Wir halten es für unangemessen, wenn die Geschäftsführung auf diesem Weg versucht, sich konfliktträchtiger Aufgaben zu entledigen und diese den Anlegern selbst aufzubürden. Aus diesem Grund lautet unsere Abstimmungsempfehlung **DAGEGEN**.

#### **TOP 10.2. Beschluss zu Auskünften und Abtretung für den Fall einer Zustimmung zu dem nach TOP 10.1. zu fassenden Beschluss**

Beschluss: Die Liquidatorin wird ermächtigt, etwaige eigene Ansprüche der Gesellschaft gegenüber den Nichtzahlern in diesem Zusammenhang an die Zahler oder von diesen zu benennende Dritte abzutreten und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Durchsetzung dieser Forderungen dienlich sind.

**Abstimmverhalten AAA:** Aus den zuvor genannten Gründen lautet auch hier die Beschlussempfehlung **DAGEGEN**.

#### **TOP 10.3. Beschluss zur Rechtsverteidigung für den Fall, dass der nach TOP 10.2. zu fassende Beschluss nicht zustande kommt**

Beschluss: Die Geschäftsführerin/Liquidatorin ist gehalten, die Gesellschaft gegebenenfalls gegen Klagen von Zahlern auf Auskünfte und/oder Abtretungen im Sinne von TOP 10.2 bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung zu verteidigen.

**Abstimmverhalten AAA:** Sowohl die Geschäftsführerin als auch die Liquidatorin ist gehalten, jederzeit im wirtschaftlichen Interesse der Fondsgesellschaft zu handeln. Eine Beschlussfassung wie vorgeschlagen ist daher überflüssig und lediglich geeignet, den Anlegern die Beantwortung einer Rechtsfrage aufzubürden, deren Klärung zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehört. Insofern lautet auch hier unsere Beschlussempfehlung **DAGEGEN**.

#### **TOP 11.3. Beschluss über Änderung des Gesellschaftsvertrages durch Aufnahme einer Regelung über die Beiratserrichtung**

**Abstimmverhalten AAA:** Wir hatten namens und in Vollmacht von rd. 12 % der Anlegerstimmen die Beschlussfassung über die Einrichtung eines Beirats beantragt, jedoch vorgesehen, dass auch Nichtgesellschafter das Beiratsamt übernehmen können. Es hat sich in einer Vielzahl von Fällen für die Anleger bewährt, wenn ein Vorstandsmitglied des AAA ein Beiratsmandat übernommen hat, weil auf diesem Weg

einschlägige Expertise in den Beirat gebracht wurde. In dieser Konstellation wurde auch eine ganze Reihe von Fondssanierungen verabschiedet. Da die von uns vorgeschlagene Beschlussfassung jedoch nicht auf der Tagesordnung steht, kann darüber auf der Versammlung nicht abgestimmt werden. Da wir es aber in jedem Fall für wesentlich halten, dass schnellstmöglich ein Beirat tätig wird, lautet unsere Beschlussempfehlung auch in der von der Geschäftsführung vorgeschlagenen Variante **DAFÜR**.

Wen wir als geeigneten Kandidaten ansehen, können wir letztlich erst nach dem Austausch auf der Gesellschafterversammlung entscheiden.

### **Antrag auf weitere Beschlüsse**

Wir haben namens und in Vollmacht der von uns vertretenen Anleger beantragt, weitere Tagesordnungspunkte aufzunehmen. Dieser Aufforderung ist die Geschäftsführung jedoch nicht nachgekommen, weswegen wir auf der Versammlung beantragen werden, über diese Anträge im Nachgang zur Versammlung schriftlich abstimmen zu lassen. Sofern dies von mindestens 20 % des Gesellschaftskapitals unterstützt wird, muss die schriftliche Beschlussfassung durchgeführt werden.

Hierzu werden wir - ebenso wie zu den Fragen, die sich aus der Prüfung der Jahresabschlüsse ergeben - gesondert Stellung nehmen.

Berlin, 24. Februar 2016

gez. Thomas Lippert

gez. Kerstin Kondert